

**Vierte Satzung zur Änderung der
Diplomprüfungsordnung für Studenten der Mathematik
an der Universität Regensburg
Vom 4. April 1997**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Mathematik an der Universität Regensburg vom 15. März 1982 (KMBI II S. 452), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 1993 (KWMBI II S. 877), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich in der Diplomvorprüfung als Durchschnitt der vier Fachnoten, in der Diplomhauptprüfung als Durchschnitt der Noten der vier Fachprüfungen und der beiden Bewertungen der Diplomarbeit durch die Prüfer; ist die Arbeit von nur einem Prüfer beurteilt worden oder setzt der Prüfungsausschuß gemäß § 27 Abs. 8 Satz 3 eine Note fest, so wird diese Note doppelt gewichtet.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsleistungen in anderen Nebenfächern ergeben sich aus den in Absatz 2 Satz 2 bis 4 genannten Regelungen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Andere Fächer können im Rahmen der gegebenen Studienmöglichkeiten an der Universität Regensburg vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den zuständigen Fakultäten als Nebenfächer genehmigt werden. Die Studien- und Prüfungsinhalte, spezielle Zulassungsvoraussetzungen und das Prüfungsverfahren sind in den von der zuständigen Fakultät gegebenenfalls erlassenen Prüfungsordnungen für das Nebenfachstudium in Diplomstudiengängen geregelt. Falls eine solche Prüfungsordnung nicht erlassen ist, ist die Genehmigung mit einer Regelung über die Studien- und Prüfungsinhalte und das Prüfungsverfahren zu versehen.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

3. In § 24 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „die fertige Diplomarbeit“ ersetzt durch die Worte „eine Bescheinigung über die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit“.

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 ersetzt durch folgenden neuen Satz 3:

„Die Prüfungsleistungen in anderen Nebenfächern ergeben sich aus den in § 20 Abs. 2 Satz 2 bis 4 genannten Regelungen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte: „nach Abgabe der Diplomarbeit und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „vor Abgabe der Diplomarbeit abgelegt“ ersetzt durch das Wort „vorgezogen“.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die Bewertung der Diplomarbeit bereits feststeht, findet anstelle von § 1 Nr. 1 die bisherige Regelung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. Dezember 1996 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 24.03.1997 Nr. X/4-5e69dII(4)-6/17720.

Regensburg, den 4. April 1997
Universität Regensburg
Der Rektor
I. V.


(Zorger)

Diese Satzung wurde am 4. April 1997 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. April 1997 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. April 1997.